

# Satzung der Gemeinde Ruhpolding

## über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Immissionsschutzanlagen (z.B. Schallschutzwände)

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. 07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 9 der Erschließungsbeitragssatzung<sup>1</sup> der Gemeinde Ruhpolding vom 25.08.2008 erlässt die Gemeinde Ruhpolding die folgende Satzung:

### § 1

#### Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn die Gemeinde das Eigentum an den für diese Immissionsschutzanlage erforderlichen Grundstücksflächen erlangt, oder das Recht zur Erstellung durch Grundbucheintragung abgesichert hat und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

### § 2

#### Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind Grundstücke, auf denen eine Wohnbebauung oder eine gewerbliche Nutzung zulässig ist und auf denen die Immissionsrichtwerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) ohne Immissionsschutzanlage zur Tages- und Nachtzeit überschritten werden.

### § 3

#### Verteilung des beitragsfähigen Aufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§ 2) nach deren Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem durch Gutachten ermittelten Pegelfaktor verteilt.

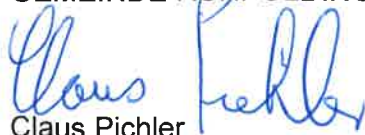
(2) Der Pegelfaktor des beitragspflichtigen Grundstücks wird aus der Summe der Immissionsminderungswerte von mindestens 3 dB(A) je Vollgeschoß zur Tages- und Nachtzeit im Verhältnis zur Summe aller Minderungswerte der erschlossenen Grundstücke ermittelt. Als Berechnungsgrundlage wird die Differenz zwischen den schalltechnischen Orientierungswerten für Verkehrsgeräusche (Immissionsrichtwerte) der DIN 18005 (ohne Schallschutzwand) und den jeweils berechneten Beurteilungspegeln (mit Schallschutzwand) herangezogen.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29.11.2013 in Kraft.

Ruhpolding, 25.11.2013  
GEMEINDE RUPOLDING

  
Claus Pichler

1. Bürgermeister

